

**TOP 5: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug**

- Ministerium der Finanzen -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat billigt den Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug im Grundsatz.
2. Der Ministerrat bittet das Ministerium der Finanzen, die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 129 der Gemeindeordnung und § 72 der Landkreisordnung sowie des Kommunalen Rates gemäß § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat einzuleiten.

**Erläuterungen:**

Die Corona-Krise stellt sowohl den Staat als auch die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vor große Herausforderungen. Herausforderungen bestehen in allen Bereichen staatlichen und kommunalen Handelns sowie auch auf der finanziellen Seite. So weist die aktuelle Steuerschätzung erhebliche Mindereinnahmen für Bund, Land und Gemeinden aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften ist ein wichtiger Baustein der Daseinsvorsorge und des täglichen Lebens im Land. Denn sie sind die zentralen Akteure im Bereich der öffentlichen Investitionen. Diese gilt es in der aktuellen konjunkturellen Krisenlage stabil zu halten. Darüber hinaus gilt es die kommunalen Gebietskörperschaften finanziell zu unterstützen, damit sie ihren Aufgaben im Rahmen der Corona-Krise nachkommen können. Mit vorliegendem Gesetz werden Rechtsänderungen in verschiedenen Bereichen vorgenommen, die zur Stärkung der kommunalen Finanzsituation und damit zur Sicherstellung der kommunalen Investitionstätigkeit beitragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den

Jahren 2020 und 2021 die kommunalen Gebietskörperschaften mit erheblichen Steuermindereinnahmen zu rechnen haben.

Nach der Steuerschätzung Mai 2020 betrifft dies insbesondere die Gewerbesteuer. Daher hat die Landesregierung bereits frühzeitig eine hälftige Kompensation der geschätzten Mindereinnahmen zugesagt. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Gemeinden und der neuen Länder vom 30. Juni 2020, Bundestagsdrucksache 19/20598, beabsichtigt nunmehr auch der Bund, neben einer dauerhaften Anhebung seiner Beteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 Prozentpunkte, die Hälfte der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden des Jahres 2020 zu erstatten, sofern die Länder die andere Hälfte übernehmen. Der Gesetzentwurf regelt die Verteilung der Mittel von 412 Millionen Euro auf die rheinland-pfälzischen Kommunen.

Darüber hinaus hält es die Landesregierung für erforderlich, auch die geschätzten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Jahres 2021 zu beachten. Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Gemeinden auch hier die Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen zu kompensieren, was eine weitere Unterstützung in Höhe von 50 Mio. Euro bedeutet. Neben der Gewerbesteuerkompensation sieht der Gesetzentwurf die Sicherung der Stabilisierungskraft des kommunalen Finanzausgleichs vor, um so auch die kurz- und mittelfristigen Folgen der Pandemie auf die Verstetigungswirkung zu verhindern und den kommunalen Gebietskörperschaften damit weitere Planungssicherheit zu geben.

Ferner werden mit dem Gesetzentwurf die negativen Folgen der vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 reduzierten Umsatzsteuersätze auf die § 21 LFAG-Mittel der Gemeinden vermieden. Darüber hinaus sollen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Zuschuss für Strukturentwicklungskosten im Bereich der Eingliederungshilfe in Höhe von 22,5 Millionen Euro sowie für das Jahr 2021 die Hälfte der Umsatzsteuerintegrationsmittel, einen Betrag von 12 Millionen Euro, erhalten. Durch Anpassung der landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wird den kommunalen Gebietskörperschaften letztlich die Möglichkeit gegeben, die Maßnahmen ein Jahr länger umzusetzen und abzurechnen.